

I. Lieferbedingungen**II. Wartungs- und Reparaturbedingungen****I. Lieferbedingungen****§ 1 Allgemeines**

1. Diese Geschäftsbedingungen der Firma Erlen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn diesen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und / oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.

2. Diese Lieferungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Frühere, etwa anderslautende Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

3. Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Soweit in den nachstehenden Bedingungen die Bezeichnung „Besteller“ verwendet wird, sind hiermit Unternehmer gemeint.

§ 2 Angebot und Abschluss

1. Angebote der Firma Erlen sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und / oder Gewicht bleiben vorbehalten. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vortieferungen sind nach Maßgabe einschlägiger Normen zulässig.

2. Bezugnahmen auf Normen sowie Angaben in Werbemittel sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

3. Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen. Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware. Nebenabreden oder Zusicherungen müssen schriftlich festgehalten werden.

4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich die Firma Erlen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt für alle Unterlagen, Dokumente und Anfertigungen, auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Alle Unterlagen und Dokumente dürfen Dritten nicht ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise

1. Preise gelten grundsätzlich „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Verlangt der Besteller die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet. Zollformalitäten und sonstige Aufwendungen werden gesondert berechnet.

3. Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Bestellers nach der Auftragsbestätigung erfolgen und / oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Kaufpreis in Rechnung gestellt.

4. Montagekosten, Service- und Wartungskosten werden separat berechnet, soweit nicht Anderweitiges vereinbart ist.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto, ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

2. Die Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass der Betrag spätestens am Fälligkeitstermin der Firma Erlen zur Verfügung steht. Der Besteller kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit der Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3. Ab Verzug ist die Firma berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

4. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der Firma durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, stehen der Firma die Rechte der Unsicherheitseinrede gem. § 321 BGB zu.

5. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden. Bestrittene oder nicht rechtskräftige festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Besteller weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

6. Zurückbehaltungsrechte kann der Besteller nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe, beim Versandkauf (auch bei „frei Haus“-Lieferungen) mit der Auslieferung der Kaufsache an die Transportperson auf den Besteller über, sofern dieser Unternehmer ist.

3. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage der Versandbereitschaft an auf ihn über. Gegebenenfalls anfallende Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Vorstehende Nummern 1 bis 3 gelten auch für Teillieferungen.

§ 6 Lieferzeiten

1. Angegebenen Liefertermine und -fristen gelten nur

annähernd; es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich ein verbindlicher Liefertermin von der Firma Erlen zugesagt worden.

2. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche technische Fragen gemeinsam mit dem Besteller abgeklärt sind.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer, nicht zu vertretender Hindernisse, wie beispielsweise höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen. Der Besteller wird über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich informiert. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, kann der Besteller ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten.

4. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Firma verlassen hat.

5. Bei Abrufaufträgen ist die Firma Erlen berechtigt, die gesamte Bestellmenge der Kaufsache geschlossen herzustellen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrags nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass diese ausdrücklich vereinbart wurden. Wird die Kaufsache nicht vertragsgemäß abgerufen, ist die Firma Erlen berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen. Soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, kann die Firma die Abnahme der Gesamtmenge verlangen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Firma Erlen behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma Erlen nach angemessener Fristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache herauszuverlangen. Die Firma Erlen ist nach Rücknahme der Kaufsache befugt, diese zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet. Sollte sich das Rücktrittsrecht des Lieferanten nicht realisieren lassen, steht diesem in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein entsprechender Schadensersatzanspruch zu.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich, insbesondere entsprechend ggf. vorhandener Anleitungen zu behandeln und zu verwenden und, sofern erforderlich, nur durch qualifiziertes Fachpersonal weiter zu verwenden. Er ist insbesondere verpflichtet, Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen, sofern diese erforderlich sind und keine gesonderten Vereinbarungen hinsichtlich Wartung- und Inspektion getroffen wurden.

3. Bei Pfändung, sonstigen Eingriffen Dritter oder etwaigen Beschädigungen oder Vernichtung der Kaufsache hat der Besteller die Firma Erlen unverzüglich zu benachrichtigen. Ebenso ist der Firma Erlen ein Besitzwechsel der Kaufsache

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Erlen GmbH

unverzüglich mitzuteilen.

4. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Kaufsache unter Eigentumsvorbehalt mit anderen Waren durch den Besteller steht der Firma Erlen das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes und Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu.

5. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß der Nummer 4. auf die Firma Erlen übergehen.

4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die Firma Erlen abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Kaufsache unter Eigentumsvorbehalt.

5. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort vor der Abtretung an die Firma Erlen zu unterrichten und der Firma Erlen die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Besteller die Firma Erlen unverzüglich benachrichtigen.

§ 8 Mängelansprüche

1. Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller, wenn er Unternehmer ist, nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 des Handelsgesetzbuches ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Die Firma Erlen ist nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

3. Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, wenn der Besteller Unternehmer ist. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

4. Die Firma Erlen haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von der Firma Erlen beruhen. Soweit der Firma Erlen keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung für schuldhaft Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers, die nicht der Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern der Besteller Unternehmer ist und seiner in Nummer 1. geregelten Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller, soweit nichts Anderweitiges vereinbart ist, durch die Firma Erlen nicht. Gegebenenfalls gewährte Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen haftet die Firma Erlen im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur für den nach Art der Kaufsache typischerweise eintretenden Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2. Die Haftung bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen, wenn der Besteller Unternehmer ist.

3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt - auch bei ausländischen Bestellern - das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist der Geschäftssitz der Firma Erlen.

3. Ist der Besteller Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz Recklinghausen vereinbart.

3. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Lieferungsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

II. Wartungs- und Reparaturbedingungen

Sofern neben der Lieferung der Kaufsache auch oder ausschließlich die Firma Erlen die Wartungs- und Reparaturleistungen oder ähnliche Leistungen übernimmt, gelten in Verbindung mit den Lieferbedingungen folgende Wartungs- und Reparaturbedingungen:

§ 1 Voraussetzungen

1. Falls Teile der Lieferung offensichtlich beschädigt sind bzw. die Lieferung nicht vollständig ist, hat der Besteller spätestens einen Arbeitstag nach Ablieferung der Kaufsache hiervon zu unterrichten, damit möglichst vor Ankunft der Fachkräfte Abhilfe geschaffen werden kann. Unterlässt der Besteller schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) diese Anzeige, werden hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen für Dienstleistungen gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die angelieferten Teile sind trocken sowie vor Witterungseinflüssen und vor Beschädigungen durch Dritte

geschützt zu lagern.

3. Für die Wartungs- und Reparaturleistungen werden entsprechend dem Lieferumfang und der Vereinbarung ein oder mehrere Fachkräfte der Firma Erlen gestellt.

4. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wartungs- und Reparaturleistungen zum vereinbarten Termin möglich sind, insbesondere dass ggf. notwendigen Vorarbeiten beendet sind.

5. Der Besteller hat spätestens 5 Tage vor dem vereinbarten Termin schriftlich zu verständigen, ob die Wartungs- und Reparaturleistungen zu dem vereinbarten Termin möglich ist.

6. Der Besteller hat die Fachkräfte ggf. über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, wie insbesondere bezüglich Rauchverboten, Sicherheitskleidung etc.. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) nicht nach und entstehen deswegen Schäden, hat der Besteller die Firma Erlen von der Schadensersatzpflicht freizustellen.

§ 2 Stundenlohnarbeiten

1. Wird eine Wartungs- und Reparaturleistung nicht pauschal, sondern nach Aufwand durchgeführt, werden die Wartungs- und Reparaturleistungen im Stundenlohn abgerechnet zzgl. etwaiger Reisekosten, Frachten, Gerätevorhaltung etc.. Es gelten die jeweils gültigen Preislisten.

2. Die Abrechnung und Zahlung hat nach Rechnungserhalt gemäß der Lieferbedingungen zu erfolgen.

§ 3 Abnahme

1. Der Besteller ist bei Fertigstellung der Wartungs- und Reparaturleistungen berechtigt und verpflichtet, diese in einem schriftlichen Protokoll abzunehmen.

2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller Wartungs- und Reparaturleistungen nicht innerhalb einer ihm von der Firma Erlen bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

3. Von der Abnahme an bestehen gegen die Firma Erlen keine Mängelansprüche aus § 634 Nr. 1 bis Nr. 3 BGB mehr bezüglich bekannter Mängel, sofern der Besteller sich seine Rechte wegen dieses Mangels bei der Abnahme nicht vorbehält.

§ 4 Verjährung

Mängelansprüche des Bestellers aus der Montage verjähren in einem Jahr seit der Abnahme. Die Verjährungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Juni 2009